

Gesamte Rechtsvorschrift für Oö. Betriebstypenverordnung 1997, Fassung vom 20.01.2012

Langtitel

Verordnung der Oö. Landesregierung vom 1. September 1997 über die Einordnung von Betrieben nach ihrer Betriebstypen (Oö. Betriebstypenverordnung 1997 - Oö. BTypVO 1997)

StF: LGBl. Nr. 111/1997

Änderung

idF:

LGBl. Nr. 72/2001

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 21 Abs. 3 Z 1 und 30 Abs. 7 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (Oö. ROG 1994), LGBl. Nr. 114/1993, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 83/1997, wird verordnet:

Text

§ 1

Einordnung von Betrieben nach ihrer Betriebstypen

(1) Zur Vermeidung gegenseitiger Beeinträchtigungen von bestimmten Baulandgebieten und zur Erzielung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes sowie zur leichteren Einordnung von Betrieben in die jeweiligen Widmungskategorien sind in der Anlage 1 bestimmte Arten von Betrieben angeführt, die auf Grund ihrer Betriebstypen (§ 21 Abs. 3 letzter Satz Oö. ROG 1994) in den Widmungskategorien gemischtes Baugebiet, Betriebsbaugebiet und Industriegebiet (§ 22 Abs. 5 bis 7 Oö. ROG 1994) jedenfalls zulässig sind.

(2) In der Anlage 2 sind bestimmte Arten von Betrieben angeführt, die auf Grund ihrer Betriebstypen in bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen im Grünland, das für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt ist und in Dorfgebieten jedenfalls zulässig sind (§ 30 Abs. 7 und § 22 Abs. 2 Oö. ROG 1994).

(3) Die im Abs. 1 und 2 vorgenommene Einordnung von Betrieben in die jeweiligen Widmungskategorien erfolgt nach Maßgabe der für diese Betriebe herkömmlichen baulichen Anlagen und maschinellen Einrichtungen sowie nach Maßgabe der von diesen Betrieben üblicherweise ausgehenden Emissionen wie Lärm, Ruß, Staub, Geruch, Dämpfe, Gase, Explosivstoffe oder Erschütterungen.

(4) Die Einordnung von Betrieben, die in der Anlage 1 und 2 nicht angeführt sind (in die Widmungskategorien gemäß § 22 Abs. 5 bis 7 Oö. ROG 1994), hat nach ihrer jeweiligen Betriebstypen auf der Grundlage des Beurteilungsmaßstabes nach Abs. 3 zu erfolgen.

(5) Die Zulässigkeit von Betrieben in den Widmungskategorien gemäß § 22 Abs. 1 bis 4 Oö. ROG 1994 bleibt von den in der Anlage 1 festgelegten Zuordnungen unberührt.

(6) Für Betriebe des Gastgewerbes in bestimmten Gebieten des Baulandes gilt Anlage 3. Im Übrigen gelten für Betriebe des Gastgewerbes die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 bis 5 sowie des § 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der dort genannten Anlage 1 jeweils die Anlage 3 tritt. (Anm: LGBl. Nr. 72/2001)

§ 2

Sonderfälle von Betriebstypen

Für Betriebe, die sich auf Grund ihrer Art, ihrer Verwendung, ihrer Ausstattung oder der von ihnen ausgehenden Emissionen erheblich (wie z. B. auf Grund ihrer vom üblichen Standard abweichenden Größenordnung oder Spezialisierung) von den in der Anlage 1 eingeordneten Betriebstypen oder von der gemäß § 1 Abs. 3 als Grundlage für die Einordnung angenommenen Betriebstypen unterscheiden, kann die jeweilige Widmungskonformität des Betriebes vom Antragsteller durch Vorlage von geeigneten Beurteilungsunterlagen (wie emissionstechnische und medizinische Gutachten) im Einzelfall nachgewiesen werden.

§ 3

Gemischte Baugebiete

In „Gemischten Baugebieten“ dürfen die in der Anlage 1 mit dem Buchstaben „M“ gekennzeichneten Betriebe errichtet werden.

§ 4

Betriebsbaugebiete

In „Betriebsbaugebieten“ dürfen die in der Anlage 1 mit dem Buchstaben „B“ gekennzeichneten Betriebe errichtet werden. Im Betriebsbaugebiet dürfen auch alle nach ihrer Betriebstypen der Kategorie Gemischtes Baugebiet „M“ zuzuordnenden Betriebe errichtet werden.

§ 5

Industriegebiete

In Industriegebieten dürfen die in der Anlage 1 mit dem Buchstaben „I“ gekennzeichneten Betriebe errichtet werden. In Industriegebieten dürfen auch alle nach ihrer Betriebstypen der Kategorie Betriebsbaugebiete „B“, nicht jedoch die der Kategorie Gemischtes Baugebiet „M“, zuzuordnenden Betriebe errichtet werden.

§ 6

Grünland, das für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt ist; Dorfgebiete

Im Grünland, das für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt ist, sowie in Dorfgebieten (§ 22 Abs. 2 Oö. ROG 1994) sind in bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen unter den Voraussetzungen und neben den im § 30 Abs. 6 und 7 Oö. ROG 1994 angeführten Verwendungen die in der Anlage 2 bezeichneten Betriebe zulässig.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Oö. Betriebstypenverordnung 1994, LGBl. Nr. 77/1994, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 93/1995 außer Kraft.

Anlage 1 zur OÖ. BETRIEBSTYPENVERORDNUNG 1997

Folgende Betriebe sind auf Grund ihrer Betriebstypen den Widmungskategorien gemischtes Baugebiet (M), Betriebsbaugebiet (B) und Industriegebiet (I) zuzuordnen.

Betriebe, die den Widmungskategorien B/M zugeordnet sind, sind im gemischten Baugebiet (M) nur dann zulässig, wenn sie keinen industriellen Produktionscharakter aufweisen.

1. BETRIEBE ZUR ERZEUGUNG VON NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELN SOWIE VON TIEFKÜHLPRODUKTEN
 - B - Schlachthäuser
 - B/M - Fleischverarbeitung
 - M - Fleischhauerei ohne Schlachtbetrieb
 - B - Obst- und Gemüseverwertung mit Abfüllanlagen
 - B/M - Obst- und Gemüseverwertung ohne Abfüllanlagen
 - B - Erzeugung von Mahl- und Schäl- und Schälprodukten

- B/M - Erzeugung von Back- und Zuckerbäckerwaren
- B/M - Erzeugung von Back- und Puddingpulver
- B/M - Erzeugung von Süßwaren und Speiseeis
- B - Molkerei
- B - Käserei
- B - Erzeugung von Zucker
- B - Erzeugung von Teigwaren, Suppen- und Soßenartikel, Stärke und Stärkeprodukten, Speiseöl, Margarine, Fetten und Mayonnaisen
- B - Erzeugung von Essenzen, Essig, Gewürzen, Hefe und Senf
- B - Fischverwertung mit Abfüllanlagen
- B - Kaffeerösterei
- B - Erzeugung von Kaffeemittel und Malz
- B - Erzeugung von Futtermitteln
- B - Kühlhäuser
- B/M - Erzeugung von Tiefkühlprodukten

2. BETRIEBE ZUR ERZEUGUNG VON GETRÄNKEN UND TABAKWAREN

- B - Brauerei und Mälzerei
- M - Hausbrauerei
- B/M - Erzeugung von Spiritus, Spirituosen und sonstigen alkoholischen Getränken
- B/M - Erzeugung von nichtalkoholischen Getränken und Fruchtsäften
- B - Flaschenabfüllanlagen
- B - Erzeugung von Tabakwaren

3. BETRIEBE ZUR ERZEUGUNG VON TEXTILIEN, TEXTILWAREN UND BEKLEIDUNG

- B - Erzeugung von Textilien, Garnen und Geweben auf kraftbetriebenen Bearbeitungsmaschinen (ausgen. handbetriebene Bearbeitungsgeräte)
- B - Spinnerei
- B - Weberei
- B/M - Textildruckerei
- B/M - Färberei
- B - Zwirnerei
- B - Erzeugung von Linoleum und ähnlich beschichteten Geweben
- B/M - Erzeugung von Watte- und Verbandstoffen
- B/M - Erzeugung von Bekleidung
- B/M - Erzeugung von Bettwaren, Haus- und Tischwäsche
- B/M - Erzeugung von Knöpfen
- B/M - Erzeugung von Schirmen
- B/M - Erzeugung von Seilen

4. BETRIEBE ZUR ERZEUGUNG UND VERARBEITUNG VON LEDER UND DIE VERARBEITUNG VON PELZEN, TASCHNEREI

- B - Erzeugung von Leder
- M - Zurichtung von Leder
- B - Ledergerberei
- B - Lederfärberei
- M - Erzeugung von Sattlerwaren
- B/M - Erzeugung von Lederbekleidung, Taschen und Handschuhen
- B/M - Erzeugung von Schuhen
- M - Reparatur von Schuhen: Schuster
- M - Kürschner

5. BETRIEBE ZUR BE- UND VERARBEITUNG VON HOLZ

- B - Sägewerk
- B - Hobelwerk
- B - Erzeugung von Furnieren

- B - Erzeugung von Holzplatten
 - B - Erzeugung von Kisten und Paletten
 - B - Zimmerei und Holzkonstruktionsbau
 - B - Tischlerei
 - M - Holzbildhauerei
 - M - Modelltischlerei
 - B - Drechslerei
 - B - Binderei
 - B - Bootsbauerei
 - B - Holzkonservierung
 - M - Erzeugung von Korb-, Flecht-, Kork- und Bürstenwaren
6. BETRIEBE ZUR ERZEUGUNG UND VERARBEITUNG VON PAPIER UND PAPPE
- I - Erzeugung von Zell- und Holzstoff: Zellstofffabrik
 - I - Erzeugung von Papier und Pappe: Papierfabrik
 - B - Erzeugung von veredelten und hygienischen Papierwaren
 - B/M - Erzeugung von Verpackungen
 - B - Erzeugung von Wellpappe
 - M - Buchbinderei und Prägerei
7. DRUCKEREI UND VERVIELFÄLTIGUNG
- B - Druckerei: Rotationsdruckerei
 - M - Offsetdruckerei und Lithografische Anstalt
 - B/M - Filmentwicklungsanstalt
 - M - Kopieranstalt
- B - 8. BETRIEBE ZUR ERZEUGUNG VON WAREN AUS GUMMI UND/ODER KUNSTSTOFFEN
9. BETRIEBE ZUR ERZEUGUNG UND VERARBEITUNG VON CHEMIKALIEN UND CHEMISCHEN PRODUKTEN
- I - Erzeugung von Kunstdünger
 - B - Erzeugung von Kunststoffen
 - B - Erzeugung von Kunstfasern
 - B - Erzeugung von pharmazeutischen Fertigwaren
 - B - Erzeugung von kosmetischen Artikeln, Seifen, Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln
 - B - Erzeugung von Anstrichen, Farben, Lacken, Kitten, Konservierungsmitteln und Abdichtungsbahnen
 - B - Erzeugung von Holz- und Bautenschutz-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
 - B - Erzeugung von Leimen und Klebstoffen
 - I - Erzeugung von Zündwaren und Sprengmitteln
 - B - Erzeugung von Zündhölzern
 - B - Erzeugung von Gießerei- und galvanotechnischen Hilfsmitteln
 - B - Erzeugung von Papier-, Leder- und Textilhilfsmitteln
 - B - Erzeugung von Artikeln des chemischen Büro- und Schulbedarfes
 - B/M - Erzeugung von Wachswaren
 - B - Erzeugung technischer Gase
 - I - Erzeugung von brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C mit industriellem Produktionscharakter
 - B - Erzeugung von brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C ohne industriellem Produktionscharakter
 - B/M - Erzeugung von brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C
 - B/M - Erzeugung von Schmiermitteln
 - I - Verarbeitung von Erdöl und Erdgas: Raffinerie
 - B - Verarbeitung von Asphalt, Bitumen und Teer

10. BETRIEBE ZUR ERZEUGUNG VON WAREN AUS STEINEN UND ERDEN
- B - Steinsägewerk
 - B - Steinplattenwerk
 - B - Steinmetzerei
 - B - Erzeugung von Ziegeln
 - B - Erzeugung von feuerfesten und grobkeramischen Waren
 - B - Erzeugung von Zement, Kalk, Gips und Fertigmörtel
 - B - Erzeugung von Kunst- und Betonsteinwaren
 - B - Erzeugung von Leichtbauplatten
 - B - Erzeugung von Asbestzementwaren
 - B - Erzeugung von Transportbeton
 - B/M - Erzeugung von feinkeramischen Waren
 - M - Töpferei
 - B - Baustoff- und Bauschuttwiederaufbereitungsanlage
11. BETRIEBE ZUR ERZEUGUNG, VER- UND BEARBEITUNG VON GLAS
- B - Erzeugung von Glas
 - B/M - Ver- und Bearbeitung von Glas
 - M - Glaserei
12. BETRIEBE ZUR ERZEUGUNG VON EISEN UND NICHTEISEN-METALLEN;
BE- UND VERARBEITUNG VON METALLEN
- I - Eisen- und Stahlhütte
 - I - Warm- und Kaltwalzwerk
 - I - Erzeugung von Metallpulver
 - I - Nichteisen-Metallhütte
 - B - Zieherei
 - B - Nichteisenhalbzeugwerk
 - B - Eisen- und Nichteisen-Metallgießerei
 - B - Schrottlagerung
 - B - Schrottbe- und -verarbeitung
 - B - Kraftfahrzeugverwertungsbetriebe
Stahl- und Leichtmetallbau - Maschinenbau:
 - B - Hammerwerk
 - B - Preßwerk
 - B - Schmiede
 - B - Stanzerei
 - B - Druckgußanlage
 - B - Stahlschneiderei
 - B - Schleiferei
 - B - Schweißerei
 - B/M - Erzeugung von Büromaschinen
 - B - Erzeugung von Produkten der Antriebs-, Hebe-, Förder- und
Lufttechnik
 - B - Erzeugung von Dampfkesseln
 - B/M - Erzeugung von Pumpen
 - B - Schiffsbau
 - B - Erzeugung von Armaturen
 - B - Erzeugung von Produkten für die Heizungs-, Lüftungs-, Gas-,
Wasser- und Sanitärinstallation
 - B/M - Erzeugung von feinmechanischen und optischen Geräten
 - B - Erzeugung von Kälteanlagen
 - B - Erzeugung von Werkzeugen
 - B - Erzeugung von Ketten, Federn, Stiften, Schrauben, Schlössern
und Beschlägen
 - B - Erzeugung von Blechwaren und Verpackungen
 - B - Erzeugung von Möbeln
 - B - Erzeugung von Waffen
 - I - Erzeugung von Munition

- B/M - Erzeugung von Bauartikeln und -teilen
- B - Erzeugung von Haus-, Heiz- und Kochgeräten
- B/M - Erzeugung von Sportartikeln und Spielwaren
- B - Schlosserei
- Vergütung und Veredelung von Metalloberflächen:
- B - Eloxierwerk
- B - Emaillierwerk
- B - Galvanikbetrieb
- B - Metallhärterei

- 13. BETRIEBE ZUR ERZEUGUNG VON ELEKTROTECHNISCHEN ANLAGEN UND GERÄTEN
- B - Erzeugung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren
- B - Erzeugung von Geräten der Unterhaltungselektronik
- B - Erzeugung von Geräten der Kommunikations- und Informationstechnik
- B - Erzeugung von Geräten der Elektromedizin
- B - Erzeugung von elektrotechnischen Bauelementen
- B - Erzeugung von Produkten der Energietechnik
- B - Erzeugung von Kabeln, Leitungen, Drähten und Installationsmaterial
- B - Erzeugung von Elektrohaushalts- und Wärmegeräten
- B - Erzeugung von Akkumulatoren und Batterien
- B - Erzeugung von Leuchten und Lampen
- M - Reparatur von Elektroanlagen und -geräten

- 14. BETRIEBE ZUR ERZEUGUNG UND REPARATUR VON TRANSPORTMITTELN
- B - Erzeugung von Kraftfahrzeugen
- B - Erzeugung von Kraftfahrzeugteilen
- B - Erzeugung von Kfz-Anhängern und Gespannfahrzeugen
- B - Erzeugung von Schienenfahrzeugen
- B - Erzeugung von Luftfahrzeugen
- B - Erzeugung von Seilbahnen und Aufstiegshilfen
- B - Erzeugung von Landmaschinen
- B - Erzeugung von Flurförderzeugen
- B - Erzeugung von Fahrrädern
- B - Erzeugung von Aufbauten
- B - Erzeugung von Karosserien
- M - Service- und Wartungsbetrieb
- B - Reparatur von Transportmitteln mit Ausnahme von Fahrrädern
- M - Reparatur von Fahrrädern

- 15. BAU- UND BAUINSTALLATIONSBETRIEBE
- M - Bauhof für Hoch- und Tiefbau, beschränkt auf eine nicht wesentlich störende Lagernutzung
- B - Erdbewegungsbetriebe
- M - Dachdeckerei
- Malerei:
- M - Anstreicherei
- B - Spritzlackiererei
- M - Fußboden-, Platten- und Fliesenlegerei
- M - Ofensetzerei
- B - Bauspenglerei
- M - Stukkaturgewerbe
- M - Brunnenbau
- M - Isoliergewerbe
- M - Gebäude- und Fassadenreinigung
- M - Gas-, Wasser- und Sanitärinstallation
- M - Heizungs- und Lüftungsinstallation

- M - Elektroinstallation
- 16. PERSONEN-, GÜTERBEFÖRDERUNGS- UND LAGERBETRIEBE
 - B - Lastfuhrwerksunternehmen
 - B - Autobusunternehmen
 - M - Mietwagen- und Taxiunternehmen
 - B - Lagerhöfe für brennbare Flüssigkeiten
- 17. SONSTIGE BETRIEBE
 - B - Großwäscherei
 - B - Großputzerei
 - B - Spritzlackiererei

Anlage 2

zur OÖ. BETRIEBSTYPENVERORDNUNG 1997

1. Folgende Klein- und Mittelbetriebe sind auf Grund ihrer Betriebstypen in bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden im Grünland, das für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt ist, sowie in Dorfgebieten unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 6 Oö. ROG 1994 jedenfalls zulässig:

- 1.1 BETRIEBE ZUR ERZEUGUNG VON NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELN SOWIE VON TIEFKÜHLPRODUKTEN
 - Fleischhauerei ohne Schlachtbetrieb
- 1.2 BETRIEBE ZUR ERZEUGUNG VON GETRÄNKEN UND TABAKWAREN - Hausbrauerei
- 1.3 BETRIEBE ZUR ERZEUGUNG UND VERARBEITUNG VON LEDER UND DIE VERARBEITUNG VON PELZEN, TASCHNEREI
 - Zurichtung von Leder
 - Erzeugung von Sattlerwaren
 - Reparatur von Schuhen: Schuster
 - Kürschner
- 1.4 BETRIEBE ZUR BE- UND VERARBEITUNG VON HOLZ
 - Holzbildhauerei
 - Modelltischlerei
 - Erzeugung von Korb-, Flecht-, Kork- und Bürstenwaren
- 1.5 BETRIEBE ZUR ERZEUGUNG UND VERARBEITUNG VON PAPIER UND PAPPE - Buchbinderei und Prägerei
- 1.6 VERVIELFÄLTIGUNGSBETRIEBE
 - Kopieranstalt
- 1.7 BETRIEBE ZUR ERZEUGUNG VON WAREN AUS STEINEN UND ERDEN - Töpferei
- 1.8 BETRIEBE ZUR ERZEUGUNG, VER- UND BEARBEITUNG VON GLAS - Glaserei
- 1.9 BETRIEBE ELEKTROTECHNISCHER ANLAGEN UND GERÄTE - Reparatur an Elektroanlagen und -geräten
- 1.10 BETRIEBE ZUR REPARATUR VON TRANSPORTMITTELN
 - Reparatur von Fahrrädern
- 1.11 BAU- UND BAUINSTALLATIONSBETRIEBE
 - Bauhof für Hoch- und Tiefbau, beschränkt auf eine nicht wesentlich störende Lagernutzung
 - Dachdeckerei
 - Anstreicherei
 - Fußboden-, Platten- und Fliesenlegerei
 - Ofensetzerei
 - Stukkaturgewerbe
 - Brunnenbau
 - Isoliergewerbe

- Gebäude- und Fassadenreinigung
- Gas-, Wasser- und Sanitärinstallation
- Heizungs- und Lüftungsinstallation
- Elektroinstallation

1.12 PERSONENBEFÖRDERUNGSBETRIEBE

- Taxiunternehmen

2. BETRIEBE DES GASTGEWERBES

Folgende Klein- und Mittelbetriebe des Gastgewerbes (bis zu höchstens 150 Sitz- oder Verabreichungsplätze) sind auf Grund ihrer Betriebstypen in bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden im Grünland, das für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt ist, sowie in Dorfgebieten jedenfalls zulässig:

- Gasthäuser
- Ausflugsgasthäuser
- Raststätten
- Jausen- und Imbißstationen

(Anm: LGBl. Nr. 72/2001)

Anlage 3

1. Diskotheken, Nachtclubs, Tanzcafés und ähnliche Betriebe des Gastgewerbes, die auf Grund ihrer Betriebstypen überwiegend während der Nachtstunden (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) geöffnet sind, sind in den Widmungskategorien gemäß § 22 Abs. 4, 6 und 7 Oö. ROG 1994 jedenfalls zulässig.
2. Betriebe des Gastgewerbes, ausgenommen solche nach Z 1, mit bis zu 150 Sitz- oder Verabreichungsplätzen sind in den Widmungskategorien gemäß § 22 Abs. 2 bis 7 jedenfalls zulässig; Sitz- oder Verabreichungsplätze in nur gelegentlich gastgewerblich genutzten Räumlichkeiten (Gasthaussäle und dgl.) sowie in Gastgärten werden dabei nicht eingerechnet. In den Widmungskategorien gemäß § 22 Abs. 4, 6 und 7 Oö. ROG 1994 sind darüber hinaus Betriebe des Gastgewerbes auch mit mehr als 150 Sitz- oder Verabreichungsplätzen jedenfalls zulässig.
3. Betriebe des Gastgewerbes, ausgenommen solche nach Z 1, mit bis zu 100 Sitz- oder Verabreichungsplätzen sind in der Widmungskategorie gemäß § 22 Abs. 1 Oö. ROG 1994 jedenfalls zulässig. In der Widmungskategorie „reines Wohngebiet“ und in „Wohngebieten für mehrgeschossige förderbare Wohnbauten oder Gebäude in verdichteter Flachbauweise“ (§ 22 Abs. 1 letzter Satz Oö. ROG 1994) sind jedoch auch solche Betriebe nicht zulässig.

In der Widmungskategorie „Kerngebiet“ gelten die Bestimmungen der Z 1 und 2 vorbehaltlich einer allenfalls anderslautenden Widmungsumschreibung im Sinn des § 22 Abs. 4 zweiter und dritter Satz Oö. ROG 1994.

(Anm: LGBl. Nr. 72/2001)